

Offenkundig läuft sie aber einfach auf eine Unterschätzung der Bedeutung der Arbeitskonflikte und der den Rechtspflegeorganen damit objektiv gegebenen Möglichkeiten zu einer betriebs- und produktionsnahen, gesellschaftlich wirksamen und politisch und ökonomisch erfolgreichen Arbeit hinaus.

Bei der Einschätzung der Bedeutung der Arbeitskonflikte und der Arbeitsrechtsprechung ist davon auszugehen, daß jeder bei Gericht anhängige Arbeitskonflikt dem Gericht die Möglichkeit gibt, Mängel in den betrieblichen Verhältnissen zu beseitigen, die unsere gesellschaftliche Entwicklung stören, und Grundsätze rechtlicher und moralisch-politischer Art auszusprechen, deren Verbreitung und Verwirklichung für unsere gesellschaftliche Entwicklung nützlich ist. Das ist auch der Ausgangspunkt der Aufgabenstellung für die Rechtspflegeorgane im Rechtspflegeerlaß.

Das aus der Tätigkeit des Stadtbezirksgerichts Berlin-Mitte angeführte Beispiel läßt überdies deutlich erkennen, daß die Schäden am sozialistischen Eigentum, die den Ausgangspunkt der drei bei Gericht anhängig gemachten und der 52 vor den Konfliktkommissionen des Betriebes beratenen Arbeitskonflikte über die materielle Verantwortlichkeit von Werkträgern bildeten, und die ihnen zugrunde liegenden Mängel in der Leitungstätigkeit ebenso wie in der Erfüllung der Arbeitspflichten durch die Werkträgern für diesen Baubetrieb einen echten politischen und ökonomischen Schwerpunkt repräsentieren. An der Bewältigung dieser politischen und ökonomischen Schwerpunktaufgabe hätte das Stadtbezirksgericht mitarbeiten müssen; es hat sie aber infolge seiner unrichtigen Arbeitsweise — durch die es in der herkömmlichen Fallbetrachtung und Fallentscheidung steckenblieb — gar nicht erkannt.

Eine wichtige Folgerung aus dieser Betrachtung ist die Erkenntnis und zugleich die Forderung, daß die Erhaltung und Festigung der Disziplin und Ordnung in den Baubetrieben und auf den Baustellen wesentlich zur Bekämpfung der Kriminalität im Bauwesen und ihrer Ursachen und Bedingungen beiträgt. Die Disziplin und Ordnung in den Baubetrieben und auf den Baustellen wird aber nicht nur mit strafrechtlichen, sondern vor

allem auch mit arbeitsrechtlichen Mitteln erhalten und gefestigt, insbesondere durch eine wesentliche Verbesserung der Leitungstätigkeit. Das spezifisch arbeitsrechtliche Mittel zur Lösung dieser großen Aufgabe ist das Gesetzbuch der Arbeit, in dem die Pflichten und Befugnisse der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter ebenso verbindlich geregelt sind wie die grundlegenden Rechte und die sich hieraus ergebenden Pflichten der Werkträgern in den Betrieben. Die Forderung nach der Erhaltung und Festigung der Disziplin und Ordnung in den Baubetrieben und auf den Baustellen läuft somit unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten auf die Durchsetzung des Gesetzbuches der Arbeit im Bauwesen hinaus. Die Gerichte haben den Betriebsleitern, den leitenden Mitarbeitern und den Werkträgern im Bauwesen dabei durch ihre Tätigkeit zu helfen.

Eine grundlegende Voraussetzung hierfür besteht darin, daß Arbeitsrichter wie Strafrichter ihre vielfach vorhandene gegenseitige Isolierung und den noch oft anzutreffenden Ressortgeist überwinden und die gemeinsamen Aufgaben auch gemeinsam anpacken. Nur dann werden sie in ihrer Arbeit nachhaltige Erfolge erzielen. Dabei ist es für die Wirksamkeit ihrer Arbeit von außerordentlicher Bedeutung, die Konfliktkommissionen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Sie sollten vor allem Wert darauf legen, den Blick der Konfliktkommissionen für den Zusammenhang von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und den für den Betrieb typischen Erscheinungsformen der Kriminalität sowie für die schädlichen, in der Verletzung von Arbeitspflichten wie in Erscheinungsformen der Kriminalität zum Ausdruck kommenden Auswirkungen von Mängeln in der Leitungstätigkeit zu schärfen. Nicht zuletzt sollten sie sich darum bemühen, die Initiative und die Begeisterung der Mitglieder der Konfliktkommissionen zu wecken, sich mit diesen Problemen kritisch auseinanderzusetzen und sie in Zusammenarbeit mit staatlichen und anderen gesellschaftlichen Organen zu lösen. Alles das läßt sich organisch mit der Entscheidung über Straftaten oder Rechtsstreitigkeiten, dem ureigenen Aufgabengebiet der Rechtspflegeorgane, verbinden.

MARGA HARNISCH, Richter am Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt

Erfahrungen aus der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Familienrechtsprechung

Noch allzu oft müssen sich die Gerichte mit negativen Erscheinungen in den Familienbeziehungen beschäftigen, und ihre Bemühungen, diese Erscheinungen unter aktiver Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu beseitigen, reichen noch nicht aus. Häufig unterbleibt aber die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte, weil die Richter ihr zu wenig Bedeutung beimessen, weil die gesellschaftlichen Kräfte ihre Aufgabe nicht kennen oder nicht erläutert bekommen oder weil es einfach an einer Methode fehlt, die Verbindung zwischen dem Gericht und dem Kollektiv herzustellen. Ich möchte deshalb als Ergänzung zu den zahlreichen Veröffentlichungen, die diesem Thema bereits gewidmet sind¹, über *¹⁹

¹ Vgl. Häusler „Aufgaben des Rechtsanwalts im Eheverfahren“, NJ 1963 S. 370 ff. (373 ff.); Häusler „Zur Erziehungsfunktion der Eheweiterung“, NJ 1963 S. 677; Rotter „Über die gesellschaftliche Mitwirkung in Ehesachen“, NJ 1903 S. 684; OG, Urteil vom 11. Juli 1963 - I ZfF 33/63 — (NJ 1963 S. 697); Urteil vom 19. Dezember 1963 - I ZfF 52/63 (NJ 1964 S. 218); Popescu, „Die erzieherische Rolle des Familienrechts“, NJ 1964 S. 39; Reinwarth „Aufgaben der Zivilgerichte bei der Durchsetzung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1964 S. 129; Rohde/Latka „Methoden zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit im zivil- und Familienrecht“, NJ 1964 S. 199 ff. (201).

einige praktische Erfahrungen aus der Arbeit der Gerichte des Bezirks Karl-Marx-Stadt berichten.

Wie und wann sollen gesellschaftliche Kräfte einbezogen werden?

Im Unterschied zum Strafverfahren ist es im Eheverfahren manchmal recht schwierig, die Kollektive, in denen die streitenden Parteien arbeiten oder leben, von der Notwendigkeit ihrer Mitwirkung zu überzeugen. Die Probleme sind hier, vom psychologischen Aspekt her gesehen, weitaus vielgestaltiger und komplizierter, und jede Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte erfordert viel menschliches Verständnis, Takt und Feingefühl. Deshalb ist es nötig, diejenigen Kräfte, die mit der Lösung des Konflikts beauftragt werden sollen, sehr sorgfältig auszuwählen. Man muß solche Bürger finden, die den größten Einfluß auf den aus der Ehe strebenden bzw. sich ehewidrig verhaltenden Ehegatten haben; dazu muß man weitgehend die persönlichen Kontakte dieses Ehegatten nutzen. In Großbetrieben führt der Weg über die Kaderabteilung, die BGL oder die Betriebs-